

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 22.05.2021	Nr. 20b
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
22.05.2021	Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg		643

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

# **Allgemeinverfügung**

## **des Landkreises Harburg**

### **zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg**

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup>(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>2</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>3</sup> (VwVfG) i.V.m. Art. 2 der Verordnung vom 21.Mai 2021 zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S, 368)<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung, folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Nach Art. 2 der Verordnung vom 21.Mai 2021 zur Änderung der Corona-VO vom 30.10.2020 stellt der Landkreis Harburg ab dem 22.Mai 2021 die nach § 1a Abs. 3 der Corona-VO maßgebenden Zeitpunkte in Bezug auf § 9a Abs. 2 und 3 gem. Art. 1 Nr. 4 fest.

Die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Harburg mit

- 48,3 am 15.05.2021
- 40,5 am 16.05.2021
- 39,7 am 17.05.2021
- 40,1 am 18.05.2021

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

<sup>4</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

- 27,1 am 19.05.2021
- 25,5 am 20.05.2021
- 23,2 am 21.5.2021

mehr als 35, aber nicht mehr als 50.

2. Mit Wirkung ab dem **25.05.2021** entfällt die Verpflichtung für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren zur Testung nach § 5 a der Corona-VO, soweit der Test nicht nach Halbsatz 2 und Satz 4 nicht ohnehin entbehrlich ist.
3. Nr. 2 gilt nicht, wenn und solange das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/Inzidenzen> für den Landkreis Harburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 50 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). und tritt am 25.05.2021 in Kraft.

**Begründung:**

Nach der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 in der Fassung vom 21.05.2021 gilt nach § 9a Abs. 1 S. 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren die Verpflichtung zur Testung nach § 5a, soweit der Test nicht nach Halbsatz 2 und Satz 4 entbehrlich ist. Nach § 9a Abs. 2 gilt die Verpflichtung für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der

Verkaufsstellen in Einkaufszentren nicht, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt.

Nach Art. 2 der Verordnung vom 21.Mai 2021 zur Änderung der Corona-VO vom 30.10.2020 stellt der Landkreis Harburg ab dem 22.Mai 2021 die nach § 1a Abs. 3 der Corona-VO maßgebenden Zeitpunkte in Bezug auf § 9a Abs. 2 und 3 gem. Art. 1 Nr. 4 der Verordnung fest.

Dem kommt der Landkreis Harburg mit dieser Allgemeinverfügung nach.

Die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Harburg mit

- 48,3 am 15.05.2021
- 40,5 am 16.05.2021
- 39,7 am 17.05.2021
- 40,1 am 18.05.2021
- 27,1 am 19.05.2021
- 25,5 am 20.05.2021
- 23,2 am 21.5.2021

mehr als 35, aber nicht mehr als 50.

Sollte sich die Lage im Landkreis Harburg verschlechtern, bewirkt die dynamische Verweisung in Nr. 2 eine automatische Anpassung an die Situation.

Sollte der Inzidenzwert von 50 überschritten werden, wird der Landkreis Harburg dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen. Auf diesem Wege besteht eine sofortige Möglichkeit zur Gegensteuerung, falls sich die Situation verschlechtern würde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

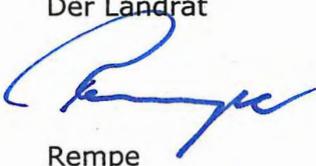
Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.iustizportal.niedersachsen.de](http://www.iustizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 22.05.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe